

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 **München, den 30. April** **2015**

Datum	Inhalt	Seite
24.4.2015	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes 215-4-1-I	70
24.4.2015	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung 282-2-10-F	72
24.4.2015	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes 791-1-U	73
31.3.2015	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-K	74
13.4.2015	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen 300-2-3-J	75
15.4.2015	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens (Zuständigkeitsverordnung Mess- und Eichwesen – ZustVMessE) 7141-1-W	76

215-4-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes¹⁾

Vom 24. April 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 188 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17 (aufgehoben)“.

b) In der Überschrift des Art. 19 wird das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

2. Art. 3a BayKSG wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde erstellt innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Informationen gemäß Abs. 2 Alarm- und Einsatzpläne (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1) als externe Notfallpläne für Betriebe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl L 197 S. 1) in Verbindung mit Art. 3 Nr. 1 Halbsatz 1 und Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU. ²Sie kann auf Grund der Informationen im Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Übermittlung der für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an die Kreisverwaltungsbehörde

durch den Betreiber bestimmt sich nach den Vorschriften der Störfall-Verordnung.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „Sofortmaßnahmen“ durch das Wort „Notfallmaßnahmen“ ersetzt.

bb) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Betriebsgeländes“ ein Komma und die Worte „einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen haben“ eingefügt.

cc) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Worte „und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen,“ eingefügt.

dd) In Nr. 7 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fortschreibung“ durch die Worte „bei wesentlichen Änderungen frühzeitig“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Anregungen vorgebracht werden können“ durch die Worte „zu den Plänen Stellung genommen werden kann“ ersetzt.

cc) In Satz 5 Halbsatz 1 und Satz 6 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Anregungen“ durch das Wort „Stellungnahmen“ ersetzt.

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden

¹⁾ § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl L 197 S. 1).

können“ durch die Worte „nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellung genommen werden kann“ ersetzt.

- bb) In Halbsatz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
 - h) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ und die Worte „Art. 11 bis 13“ durch die Worte „Art. 12 bis 14“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ und die Worte „Absatz 1 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - i) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
3. Art. 3b Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Art. 3a Abs. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.“
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Rettungsleitstelle“ durch die Worte „Integrierten Leitstelle“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „THW-Helferrechtsgesetz“ durch die Worte „THW-Gesetz“ ersetzt.
5. In der Überschrift des Art. 19 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

München, den 24. April 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

282-2-10-F

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung

Vom 24. April 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesstiftung – BayLStG – (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 312 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden die Worte „vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
2. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4 Vermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem zum 31. Dezember 2013 vorhandenen Kapitalstock sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.“
3. Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. je einem Vertreter der Staatsministerien
 - a) des Innern, für Bau und Verkehr,

- b) für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
- c) für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und
- d) für Gesundheit und Pflege,“.

4. In Art. 9 Abs. 1 werden das Komma und die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmern“ ersetzt.

5. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13 Beendigung

Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.“

6. In Art. 14 werden die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

München, den 24. April 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

791-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Vom 24. April 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 398 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In Art. 20 werden die Worte „von Natura 2000-Gebieten und Festlegung von Vogelschutzgebieten“ durch die Worte „und Festlegung von Natura 2000-Gebieten“ ersetzt.

b) Art. 59 erhält folgende Fassung:

„Art. 59 (aufgehoben)“.

2. Art. 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 15 Abs. 7 BNatSchG und darauf gestützte Verordnungen des Bundes finden keine Anwendung.“

3. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „von Natura 2 000-Gebieten und Festlegung von Vogelschutzgebieten“ durch die Worte „und Festlegung von Natura 2 000-Gebieten“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte

„Europäischen Vogelschutzgebiete“ durch die Worte „Natura 2 000-Gebiete“ ersetzt.

4. Art. 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 werden die Worte „und geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG“ gestrichen.

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. für den Erlass von Rechtsverordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile

a) die Gemeinden zum Schutz des Bestands von Bäumen und Sträuchern ganz oder teilweise innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit nicht die untere oder höhere Naturschutzbehörde von ihrem Verordnungsrecht nach Buchst. b oder c Gebrauch macht,

b) die untere Naturschutzbehörde bei Schutzobjekten bis einschließlich 10 ha,

c) im Übrigen die höhere Naturschutzbehörde.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 2015 tritt das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 3. August 1982 (BayRS 791-1-6-U) außer Kraft.

München, den 24. April 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2210-8-2-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 31. März 2015

Auf Grund des Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 225 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „Namen und Anschrift“ durch die Worte „Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a werden die Worte „Wehrpflichtgesetz (WPfLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Soldatengesetz“ ersetzt.
3. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten mit Ablauf des 30. April 2015:

1. § 2 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der

Hochschulzulassungsverordnung vom 14. Mai 2008 (GVBl S. 299),

2. § 2 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 18. Juli 2009 (GVBl S. 340),
3. § 2 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 1. Juli 2010 (GVBl S. 308),
4. § 2 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 3. November 2010 (GVBl S. 735),
5. § 2 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 15. April 2011 (GVBl S. 213),
6. § 2 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 30. November 2011 (GVBl S. 653),
7. § 2 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 16. April 2012 (GVBl S. 146),
8. § 2 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 15. November 2012 (GVBl S. 590),
9. § 2 Sätze 2 und 3 der Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 8. April 2013 (GVBl S. 238).

München, den 31. März 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

300-2-3-J

**Siebenundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen**

Vom 13. April 2015

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-V), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen – AGZweigstV – (BayRS 300-2-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2013 (GVBl S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 27 wird aufgehoben.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„ § 4

Das Amtsgericht Sonthofen ist für solche Verfahren zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei der früheren Zweigstelle Sonthofen anhängig gewesenen Verfahren bestimmt.“

3. Nr. 10 der Anlage zu § 2 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

München, den 13. April 2015

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

7141-1-W

**Verordnung
über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens
(Zuständigkeitsverordnung Mess- und Eichwesen – ZustVMessE)**

Vom 15. April 2015

Auf Grund von

1. § 8 des Gesetzes über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz – EinhZeitG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl I S. 408), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 68 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2015 (GVBl S. 28),
2. § 26 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 35 Abs. 1, § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 46 Abs. 3 Satz 1, § 48 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 1 Satz 1 und § 57 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2722, 2723), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 DelV,
3. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786), sowie
4. § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S)

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

Das Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für den Vollzug

1. des Einheiten- und Zeitgesetzes,
2. des Mess- und Eichgesetzes

sowie für die Durchführung der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 2015 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Organisation des Eich- und Beschusswesens in Bayern vom 7. März 1999 (GVBl S. 113, BayRS 7141-1-W), geändert durch § 1 Nr. 357 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), und
2. die Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Messwesen und zum Gesetz über das Mess- und Eichwesen (2. ZustVEG) vom 1. Juli 1970 (BayRS 7141-4-W), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1990 (GVBl S. 41).

München, den 15. April 2015

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Ilse A i g n e r , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
